

Information über die Behandlung von an Ein- und Auszahlungsautomaten festgestellten Kategorie 3 Banknoten

Banknoten, die an kundenbedienten Automaten eingezahlt werden, sind gemäß EZB-Beschluss 2010/14, geändert durch 2012/19 sowie 2019/39, auf Echtheit und, sofern sie durch den Automaten wieder ausgegeben werden sollen, auch auf Umlauffähigkeit zu prüfen. Die zu separierenden Banknotenkategorien und ihre Behandlung ergeben sich aus dem Anhang II a, Tabelle 1 einschließlich einiger „Besonderer Regelungen“ zum EZB-Beschluss¹.

Banknoten, die durch die Automaten nicht eindeutig als echt erkannt wurden, werden als Kategorie 3-Banknoten bezeichnet. Da es sich in diesen Fällen mit hoher Wahrscheinlichkeit um technisch bedingte Beeinträchtigungen bei der eindeutigen Erkennbarkeit der Sicherheitsmerkmale handelt, ist die Gutschrift auf den Kundenkonten – im Gegensatz zur Kategorie 2 (falsch verdächtig) – zugelassen. Allerdings konnte die Maschine einen Fälschungsverdacht auch nicht vollständig ausräumen, daher muss der Kontoinhaber der zu Grunde liegenden Einzahlung ermittelbar bleiben. Die zur Ermittlung des begünstigten Kontoinhabers erforderlichen Daten sind für acht Wochen zu speichern.

Nach der Entnahme aus dem Automaten sind folgende verschiedene Möglichkeiten zur Weiterbehandlung zugelassen:

- 1.) Einzahlung als EZA K-3 bei der Deutschen Bundesbank
- 2.) Nachbearbeitung mit einer zertifizierten und der Bundesbank gemeldeten Banknotenbearbeitungsmaschine (in diesem Fall ist das Ergebnis der zweiten Maschine für die Weiterbehandlung der Banknoten ausschlaggebend)

Zu Option 1:

Im Falle einer Einzahlung als „EZA-K3“ müssen die Umverpackungen mit der Aufschrift „EZA-K3“, mit Angaben zum Gerätebetreiber und zum Datum der Leerung des Automaten versehen sein. Evtl. sind weitere Angaben erforderlich (z.B. Filiale oder Gerätekenung/en), um eine spätere Rückverfolgung zu gewährleisten.

Die Banknoten sind der Deutschen Bundesbank innerhalb von 20 Werktagen zur endgültigen Prüfung einzureichen. Die Abgabe kann entweder in Form separater Einzahlungen oder durch Bildung einzelner Abstimmeinheiten erfolgen². Um Zusatzbelastungen der Gerätebetreiber bei der Einzahlung der EZA-K3-Banknoten zu vermeiden, verzichtet die Bundesbank auf die Erhebung eines Entgelts für die zusätzliche Einzahlung oder Abstimmeinheit³.

¹ Sind beschäftigtenbediente Systeme so konfiguriert, dass sie Kat. 2 und Kat. 3 Banknoten einbehalten, sind die hier beschriebenen Vorgaben für die Weiterbehandlung von an kundenbedienten Automaten festgestellten EZA K-3 Banknoten einschlägig.

² Dabei kann der Inhalt des gesamten Automaten, mit Ausnahme der Kat. 2 Banknoten, zusammengefasst werden.

³ Dies gilt nicht für ein ggf. anfallendes Entgelt für die Überweisung des Einzahlungsgegenwertes. Für EZA-K3-Einzahlungen, die nicht über das Verfahren CashEDI avisiert werden, wird je Gutschrift/Überweisung ein Entgelt für die konventionelle Auftragserteilung berechnet.

Der Inhalt mehrerer Automaten kann zusammengefasst werden, wenn die Rückverfolgbarkeit einer falschen Banknote zum Kontoinhaber gewährleistet bleibt. Eine Einzahlung je Automat ist nicht zwingend erforderlich. Stellt sich bei der Bearbeitung heraus, dass es sich um eine Falschnote handelt, wird dem Einzahler der Gegenwert belastet.

Zu Option 2:

Darüber hinaus räumt der EZB-Beschluss den Gerätebetreibern die Möglichkeit ein, Banknoten der Kategorie 3, auch wenn sie zusammen mit Banknoten der Kategorien 4a und 4b in einem Recyclingsystem abgelegt werden, mit erfolgreich getesteten Banknotenbearbeitungsgerätetypen erneut zu bearbeiten.

Solche Banknoten gelten dann als vom zweiten Banknotenbearbeitungsgerät eingestuft, eine Einzahlung als EZA K-3 ist nicht mehr möglich.

Eine Rückverfolgbarkeit ist für diejenigen Noten zu gewährleisten, die vom zweiten Gerät abgewiesen und bei der Bundesbank daher als falsch verdächtig eingereicht werden.

Anwendungsbeispiele:

Fall 1:

Ein Kreditinstitut betreibt einen Ein- und Auszahlungsautomaten (CRM), bei dem die Stückelungen 5, 10, 20 und 50 Euro recycelt werden. Die Kategorie 3-Banknoten werden zusammen mit Banknoten der nicht recycelten Stückelungen 100 und 200 Euro sowie nicht umlauffähigen Banknoten der Stückelungen 5 bis 50 Euro in der All-In-Box abgelegt. Sind die Recyclingkassetten voll, werden weitere umlauffähige Banknoten dieser Stückelungen ebenfalls in die All-In-Box sortiert. Das Kreditinstitut betreibt außerdem eine zertifizierte Banknotenbearbeitungsmaschine (BPM oder BAM).

- Einzahlung der kompletten All-In-Box als EZA-K3 bei der Bundesbank
oder
- Bearbeitung der All-In-Box, um den Bedarf an Banknoten der nicht recycelten Stückelungen zu decken und mögliche Falschnoten schneller zu entdecken; keine EZA-K3 Einzahlung mehr möglich

Fall 2:

Ein Kreditinstitut betreibt mehrere CRM. Alle Geräte haben All-In-Boxen, wie in Fall 1 beschrieben.

- Alle All-In-Boxen können separat als EZA-K3 eingezahlt werden
oder
- Die All-In-Boxen mehrerer Automaten können zusammengefasst werden, solange für EZA-K3 Banknoten die Rückverfolgbarkeit zum Kontoinhaber gewährleistet bleibt

Fall 3:

Ein Kreditinstitut hat einen beschäftigtenbedienten automatischen Kassentresor mit (bzw. ohne) Recyclingfunktion (TARM bzw. TAM) im Einsatz. Das Gerät ist so konfiguriert, dass der Bediener zwar die Noten einlegt, die Banknoten der Kategorien 2,3, und 4 anschließend aber allesamt in der Maschine verbleiben. Da der Beschäftigte die Banknoten einlegt, handelt es sich gemäß EZB-Beschluss um eine beschäftigtenbediente Maschine.

- Einzahlung der kompletten All-In-Box als EZA-K3 bei der Bundesbank möglich
- Bearbeitung der All-In-Box möglich, um den Bedarf an Banknoten der nicht recycelten Stückelungen zu decken und mögliche Falschnoten schneller zu entdecken; keine EZA-K3 Einzahlung mehr möglich